

ZH_OBERGERICHT SB190069 vom 17. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190069

FR: ZH_OBERGERICHT SB190069 du 17 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190069 del 17 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil der Vorinstanz vom 10. Juli 2018 wurde der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der versuchten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der mehrfachen versuchten Drohung (Anklage-Ziffer 2.2.) wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit 21 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wovon 15 Tage durch Haft erstanden sind. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter wurde der Beschuldigte für 7 Jahre des Landes verwiesen und es wurde die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. Der Beschuldigte wurde zur Leistung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– sowie zur Ausrichtung einer reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 2'388.55 an den Privatkläger B._____ verpflichtet. Ferner wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, wobei Letzterer zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wurde. Auf ein weiteres Schadenersatzbegehren des Privatklägers im Zusammenhang mit der Beschädigung des Autos wurde nicht eingetreten (Urk. 45).

E. 1.1

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wurde der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 1.2

Die grundsätzliche Schadenersatzpflicht ist eine logische Konsequenz der Verurteilung des Beschuldigten und angesichts der fehlenden Liquidität des Umfangs des Schadens nicht zu beanstanden. Folglich ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 37 - 2. Genugtuung

E. 2

Gegen das vorinstanzliche Urteil liess der Beschuldigte am 11. Juli 2018 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 36) und am 15. Februar 2019 die Berufungserklärung einreichen (Urk. 47, vgl. Urk. 44/2). In der Folge erhob die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 21.

Februar 2019 innert angesetzter Frist Anschlussberufung (Urk. 51), während der Privatkläger B._____ auf eine Anschlussberufung mit Schreiben vom 12. März 2019 verzichten liess (Urk. 52).

E. 2.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des erstinstanzlichen Verfahrens sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorzubehalten ist eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Soweit die amtliche Verteidigung beantragt, es seien dem Beschuldigten die ihm aufzuerlegenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens definitiv zu erlassen, ist dem nicht zu folgen. Artikel 425 StPO ist eine Kann-Bestimmung und verlangt nicht, dass schon mit heutigem Urteil darüber befunden wird. Vielmehr ermöglicht es diese Bestimmung, den Verhältnissen des Betroffenen erst im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung zu tragen. Auch gibt es keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erlass der Gerichtskosten; selbst im Fall von dauerhaft mittellosen Betroffenen verbleibt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gibt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_500/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 3). Da der Beschuldigte eine Eigentumswohnung besitzt, welche seinen Angaben zufolge einen Wert von ca. Fr. 500'000.– aufweist und in welcher Eigenmittel in der Höhe von ca. Fr. 80'000.– investiert sind und er abgesehen von der Hypothek keine Schulden hat (Urk. 65 S. 2; Urk. 3/3 S. 10 f.), rechtfertigt es sich, über die Befreiung von der Kostentragungspflicht nicht bereits mit heutigem Urteil zu entscheiden.

E. 2.2

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten sodann, dem Privatkläger für dessen teilweises Obsiegen eine auf zwei Drittel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'388.55 inkl. Barauslagen und 8.0 % bzw. 7.7 % MwSt. zu bezahlen. Dieser Betrag erscheint im Hinblick auf den vorliegenden Verfahrensausgang

- 39 - weiterhin angemessen. Bleibt anzufügen, dass entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (vgl. Urk. 66 S. 51) ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht unkomplexer Fall vorliegt. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass deren beiden Rechtsschriften je rund 50-Seiten umfassen (vgl. Urk. 34 und 66).

E. 2.3

Die Vorinstanz führte die rechtlichen Grundlagen zur Ausrichtung einer Genugtuung korrekt auf und setzte die erlittenen Verletzungen des Privatklägers sowie deren Auswirkungen auf sein weiteres Wohlbefinden in ein angemessenes Verhältnis zum zugesprochenen Genugtuungsbetrag von Fr. 1'000.– (Urk. 45 S. 54 ff.). Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben ist, dass der Privatkläger zwar die Auseinandersetzung veranlasste, jedoch keineswegs damit rechnen musste, dass diese in die vom Beschuldigten vorgenommenen physischen Attacken münden würde. Sein höchstens geringes Selbstverschulden an der Auseinandersetzung schliesst die Zusprechung einer Genugtuung nicht aus, selbst wenn dem Beschuldigten eine verminderte Schuldfähigkeit attestiert wird. Der Privatkläger erlitt eine Rissquetschwunde am Kopf, welche stark blutete, sowie zwei Prellungen, was einer ärztlichen Behandlung bedurfte. Solche Verletzungen sind geeignet, eine seelische Unbill

zu verursachen, wenn auch nur in geringem Umfang. Es ist dem Privatkläger jedenfalls zu glauben, dass ihn der Vorfall psychisch belastete. Vor diesem Hintergrund ist die dem Privatkläger von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung zu bestätigen; eine höhere Genugtuung könnte denn aufgrund des Verschlechterungsverbots auch nicht zugesprochen werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die Genugtuung ist ab dem Zeitpunkt des Ereignisses zu verzinsen. Somit ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2017 zu bezahlen.

- 38 - IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 2.4

Anklageziffer 2.4 Und weiter wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, er habe "zu den Schlägen" weitere Male zum Privatkläger sinngemäss gesagt, dass er ihn töten werde. Diese Drohungen habe der Privatkläger angesichts der erfolgten Schläge nun ernst genommen und befürchtet, weitere Gewalt durch den Beschuldigten zu erfahren.

E. 3

Standpunkt des Beschuldigten In seiner Befragung an der Berufungsverhandlung schilderte der Beschuldigte den Ablauf der Ereignisse bis zum Aussteigen des Privatklägers aus dessen Auto anders als in seinen bisherigen Ausführungen. So gab er zwar wie bisher an, er habe den Parkplatz mit seinem Wagen rückwärts verlassen wollen, worauf der Privatkläger herangefahren sei. Der Beschuldigte brachte jedoch erstmals vor, er habe dem Privatkläger dann mit seinem Zeigefinger verständlich machen wollen, dass dieser wegfahren solle. Daraufhin habe dieser über ihn geflucht und ihm dann den Mittelfinger gezeigt. Der Beschuldigte schilderte wie bisher, der Privatkläger sei nicht weggefahren, weshalb er zurück auf das Parkfeld gefahren sei. Er sei ausgestiegen, weil der Privatkläger nicht weggefahren sei, und habe zu ihm

- 13 - gesagt, er habe freie Fahrt, weshalb er nicht wegfare. Er sei in der Folge vom Privatkläger auf Kurdisch heftig beschimpft worden. Neu führte der Beschuldigte jedoch aus, der Privatkläger habe gesagt, wenn er jetzt aussteige, werde er (der Privatkläger) ihn (den Beschuldigten) töten; weil der Privatkläger so mit ihm geredet habe, habe er (der Beschuldigte) Angst bekommen. Der Beschuldigte blieb dabei, dass er dem Privatkläger lediglich einen Faustschlag verpasst und ihm gesagt habe, er solle nicht fluchen (vgl. Prot. II S. 6-9 mit Prot. I S. 7 und Urk. 3/3 S. 3 sowie Urk. 1/3). Auch den weiteren Verlauf nach dem Aussteigen des Privatklägers schilderte der Beschuldigte anders, als in seinen bisherigen Darstellungen. So führte der Beschuldigte aus, der Privatkläger habe dann begonnen, sich mit seiner Frau zu streiten. Auch führte der Beschuldigte nicht mehr aus, er habe gewartet und der Privatkläger sei auf ihn losgegangen. Vielmehr räumte er ein, zum Auto zurückgegangen zu sein, den Schraubenschlüssel mitgenommen zu haben und damit zum Privatkläger gegangen zu sein (vgl. Prot. II S. 9 f. mit Prot. I S. 9 und Urk. 3/3 S. 3). Er habe dann den Radmutternschlüssel (zeitweise als Fahrzeugschlüssel oder Schraubenschlüssel bezeichnet) in die Hand genommen und diesen dem Privatkläger gezeigt, um ihn einzuschüchtern bzw. um ihn davon abzuhalten, auf ihn loszugehen. Er habe den Privatkläger nicht absichtlich mit dem Radmutternschlüssel auf den Kopf geschlagen und erst später festgestellt, dass dieser gebetet habe. Auf die Frage, ob der

Privatkläger ihn vor dem Schlag mit dem Radmutternschlüssel angegriffen habe, führte der Beschuldigte jedoch aus, der Privatkläger habe immer angegriffen (vgl. Prot. II S. 10; Urk. 3/3 S. 3). Der Beschuldigte blieb dabei, keine Drohungen ausgesprochen zu haben (Prot. II S. 7; Prot. I S. 8; Urk. 3/3). Vielmehr brachte er an der Berufungsverhandlung vor, der Privatkläger habe zu ihm gesagt, wenn er jetzt aussteige, werde er ihn (den Beschuldigten) töten (Prot. II S. 9).

- 14 -

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Diese Kosten sind dem Beschuldigten ausgangsgemäss zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

E. 3.2

Für das Berufungsverfahren beantragt die amtliche Verteidigung als Entschädigung für ihre Leistungen Fr. 9'754.55 inkl. MwSt von 7.7 % und Auslagen, zuzüglich des Aufwandes für die Berufungsverhandlung plus Wegzeit (vgl. Urk. 64 S. 1). Die Berufungsverhandlung dauerte samt Eröffnung des Urteils fünf Stunden und vierzig Minuten (vgl. Prot. II S. 4 und 16). Hinzu kommt eine Stunde für den Hin- und Rückweg sowie eine angemessene Zeit für die Vor- und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Die Entschädigung richtet sich jedoch grundsätzlich nicht nach dem effektiven Zeitaufwand, sondern nach dem notwendigen und verhältnismässigen Aufwand (vgl. Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 AnwGebV OG; zum Ganzen Leitfaden Amtliche Mandate vom

E. 3.3

In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe von 2 Jahren um 1 Monat auf eine Gesamtstrafe von 25 Monaten zu erhöhen. 4. Täterkomponente In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Akten verwiesen werden (Urk. 45 S. 42; Art. 82 Abs. 4 StPO). An der Berufungsverhandlung ergänzte er, er sei mittlerweile IV-Rentner und beziehe keine Sozialhilfe mehr (Urk. 65 S. 2). Er habe keine psychischen Probleme. Er sei zwar zu Dr. I._____ gegangen, weil er damals psychische Probleme gehabt habe. Mit der Zeit sei dies aber besser geworden. Er wisse nicht, ob er zur Zeit des Vorfalls im März 2017 noch zu Dr. I._____ gegangen sei. Es sei ihm damals normal bzw. nicht allzu schlecht gegangen, er habe aber immer das Mittel genommen. Er habe die Namen der Mittel, welche er von Dr. I._____ verschrieben erhalten und eingenommen habe, nicht im Kopf. Eines davon sei Ciprolex [recte: Cipralox], das er auch heute noch nehme (a.a.O., S. 3 f. und 5). Die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten wurde bereits im Rahmen des Verschuldens deutlich strafmindernd berücksichtigt, weshalb an dieser Stelle keine weitere Berücksichtigung mehr erfolgt.

- 34 - Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 46), was strafzumessungsneutral zu würdigen ist. Da angesichts der erdrückenden Beweislage ein Bestreiten der beiden Schläge praktisch aussichtslos gewesen wäre, kann das Geständnis des Beschuldigten nicht relevant strafmindernd berücksichtigt werden. Demgegenüber ist der leicht erhöhten Strafeempfindlichkeit des Beschuldigten aufgrund seines physischen Gesundheitszustandes

durch eine leichte Strafminderung Rechnung zu tragen.

E. 4

Rechtliches Zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 45 S. 11 ff.). Erneut ist festzuhalten, dass das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Im Bereich rechtfertigender Tatsachen müssen die Behauptungen des Beschuldigten trotz fehlender Beweislast plausibel sein, d.h. es muss ihnen eine gewisse Überzeugungskraft zukommen. Zumindest bedarf eine entlastende Behauptung gewisser Anhaltspunkte, sei es in Form konkreter Indizien oder einer natürlichen Vermutung für die Wahrheit einer Darstellung, damit sie als Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde gelegt wird. Ein strikter Beweis kann nicht verlangt werden, die Behauptung muss aber glaubhaft sein. Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, welche der Beschuldigte eigentlich geben könnte, dies jedoch nicht tut, darf der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung. Nichts anderes kann gelten, wenn der Beschuldigte zwar eine Erklärung gibt, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt ist. Der Grundsatz "in dubio pro reo" zwingt somit nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Beschlüsse des KG ZH vom 5. Oktober 2005, Nr. AC050005 und vom 3. September 1991, Nr. 91/177S; Pra 90 [2001] Nr. 110 S. 643, vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 6B_416/2012 vom 26. Oktober 2012, E. 1.3).

E. 5

Fazit Zusammenfassend erscheint insgesamt eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Untersuchungshaft von 15 Tagen steht nichts entgegen. VI. Vollzug 1. Unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 45 S. 45 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO) ist dem Beschuldigten der bedingte Vollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. 2. Daran ändert nichts, dass beim Beschuldigten gemäss dem Bericht seines Arztes eine Persönlichkeitsstörung vorliegt und es für ihn äussert schwierig ist, bei einem Konflikt oder einer Diskussion seine Emotionen zu kontrollieren. Auch wenn gemäss diesem Bericht die Gefahr besteht, er könne in einem unkontrollierten Erregungszustand mit einer zerstörerischen Kraft Gegenstände demolieren, zerschlagen oder Personen verletzen (Urk. 10/10 Anhang) und er bis heute keine Einsicht oder Reue zeigt, ist von einer formell noch guten Legalprognose auszugehen, zumal – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – dieser Umstand im Rahmen der auszusprechenden Landesverweisung zu berücksichtigen sein wird.

- 35 - VII. Landesverweisung und Ausschreibung 1. Landesverweisung Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Landesverweisung korrekt dargestellt (Urk. 45 S. 46 ff.). Auf ihre zutreffenden Erwägungen zur Anwendbarkeit und Härtefallprüfung kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Erneut ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten einen Katalogtatbestand erfüllte, was grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung nach sich zieht. Ein Härtefall

liegt nicht vor, hat der Beschuldigte doch einen grossen Teil seines Lebens in der Türkei verbracht, namentlich seine Jugend und auch einen Teil seines Erwachsenenlebens. Er heiratete dort und zeugte vier Kinder, welche in der Türkei aufwuchsen. Nachdem er sich von seiner ersten Ehefrau scheiden liess und zwischenzeitlich mit einer Schweizerin verheiratet war, liess er sich nach der Erlangung des Aufenthaltsrechts erneut scheiden, heiratete seine erste Ehefrau und holte diese samt dem Rest der Familie in die Schweiz. Auch wenn seine Enkelkinder in der Schweiz zur Welt kamen, kann von einer hiesigen Verwurzelung des Beschuldigten keine Rede sein. Er ist trotz seines langen Aufenthalts in der Schweiz weiterhin auf einen Dolmetscher angewiesen, was von wenig Integration zeugt. Er ist wirtschaftlich auf eine IV-Rente angewiesen. Eine Wiedereingliederung in der Türkei scheint nach wie vor möglich, zumal seine Ehefrau ebenfalls Türkin ist und die Kinder erwachsen und von ihm nicht abhängig sind. So leben weitere Geschwister des Beschuldigten in der Türkei und er besucht seine Verwandten in der Türkei regelmässig, zuletzt im letzten Jahr für etwa einen Monat (Urk. 65 S. 4). Sodann kann der Umstand, dass das schweizerische Gesundheitssystem eines der besten in der Welt ist, keinen Grund dafür bieten, dass kranke Straftäter wie der Beschuldigte nicht ausgeschafft werden. Eine Landesverweisung ist für einen Betroffenen immer mit Nachteilen verbunden, namentlich dem Verlust eines Zugangs zum schweizerischen Gesundheitssystem sowie den hiesigen Institutionen und der hiesigen Rechtssicherheit. Auch der Verlust sozialer Kontakte bzw. der Umstand, zu deren Pflege auf moderne Kommunikationsmittel zurückgreifen zu müssen, vermag noch keinen Härtefall zu begründen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ganz massiv gegen das hiesige Gesetz versties

- 36 - und aus nichtigem Anlass einen Menschen verletzte. Die von ihm ausgehende Gefahr ist derart hoch, dass weder ein Härtefall noch ein ausnahmsweises Absehen von einer Landesverweisung gerechtfertigt erscheint. Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB des Landes zu verweisen. In Anbetracht des Verschuldens, der Brutalität der ausgeführten Tat und der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr ist die Dauer auf

E. 5.1

Festgestellte Verletzungen Vorab ist festzuhalten, dass der Privatkläger noch am 27. März 2017, dem Tag der Auseinandersetzung, durch Ärzte des Spitals ... untersucht und behandelt

- 15 - wurde. Bereits mit Schreiben vom 30. März 2017 berichteten die Ärzte auf Anfrage der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2017 von den beim Privatkläger festgestellten Verletzungen: "Rissquetschwunde ca. 3cm vom Scheitel, Jochbogenprellung links, Prellung hinter dem Ohr rechts nach Fusstritt". Das Vorliegen der in der Anklage weiter erwähnten kleinen Rissquetschwunde im Mundbereich wurde nicht erwähnt. Dasselbe gilt für die angeklagten Prellungen an den Handgelenken (vgl. Urk. 6/4). Die Ansicht der Verteidigung vor Vorinstanz, der Bericht enthalte keine Unterschrift vom Chefarzt und sei lediglich provisorisch und vor kederärztlichem Visum ausgestellt (Urk. 34 S. 6; Urk. 66 S. 13) ist mit Blick auf den entsprechenden, bei den Akten liegenden Bericht unzutreffend. Er ist von med. prakt. F._____ (Assistenzarzt ... [Abteilung]) und von Dr. med. G._____ (Chefarzt ... [Abteilung]) vorbehaltlos unterzeichnet (vgl. Urk. 6/4). Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist auf den entsprechenden Bericht abzustellen. Daran ändert auch ihr Hinweis nichts, dass auf dem Fotobogen der Polizei im Gesicht des Privatklägers keinerlei Verletzungen zu erkennen seien (Urk. 34 S. 6) und eine Prellung hinter dem Ohr auf dem

Foto nicht erkennbar sei (Urk. 34 S. 7). So sind auf den Fotos nur relativ deutliche Verletzungen zu erkennen, namentlich die Rötung hinter dem Ohr (Urk. 1/2 S. 6), eine blutende Verletzung am Kopf (Urk. 1/2 S. 4) und eine leichte Rötung am Handgelenk (Urk. 1/2 S. 8). Die Fotodokumentation dient nicht der präzisen medizinischen Dokumentation, sondern soll eine grobe Übersicht ermöglichen. Soweit die Verteidigung ausführt, eine Prellung sei nicht erkennbar, sondern lediglich Kratzer, verkennt sie, dass die Ärzte den Privatkläger unmittelbar und persönlich untersuchten. Die Beurteilung bestimmter Verletzungen ist entsprechenden Spezialisten – hier den Ärzten – zu überlassen. Die laienhafte Meinung des Rechtsvertreters anhand von Photographien vermag diese Einschätzung offenkundig nicht in Frage zu stellen. Lediglich der guten Ordnung halber ist ferner darauf hinzuweisen, dass vom Jochbogen keine Aufnahme erstellt wurde. Das frontal aufgenommene Gesicht des Privatklägers (Urk. 1/2 S. 5) schliesst jedenfalls eine entsprechende Rötung/Schwellung nicht aus. Mit anderen Worten lässt sich aus der Fotodokumentation entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht

- 16 - schliessen, die Ärzte hätten Verletzungen festgestellt, welche in Tat und Wahrheit nicht vorlagen. Es ist aufgrund der zeitlichen Nähe ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Jochbogenprellung links von dem vom Beschuldigten eingestandenem Faustschlag stammt und die Rissquetschwunde von dem vom Beschuldigten eingestandenem Schlag mit dem Radmutterenschlüssel. Die Verteidigung weist jedoch zu Recht darauf hin (Urk. 34 S. 6 f.; Urk. 66 S. 13), dass die behandelnden Ärzte die vom Privatkläger geltend gemachte Rissquetschwunde im Mundbereich nicht erkannten und auch der Privatkläger selbst mutmasste über deren Ursprung durch einen Faustschlag des Beschuldigten (Urk. 4/2 S. 12). Zudem soll gemäss dem erwähnten Bericht die angeklagte Prellung hinter dem rechten Ohr nach einem Fusstritt entstanden sein (Urk. 6/4 S. 1). Zum einen wurde nicht behauptet, es habe einen Fusstritt gegeben. Zum anderen lässt sich – wie sogleich darzulegen sein wird – ohnehin lediglich ein einziger Faustschlag ins Gesicht des Privatklägers erstellen. Vor diesem Hintergrund bleiben angesichts der erstellten Jochbogenprellung links unüberwindliche Zweifel an einem Kausalzusammenhang zwischen diesem Faustschlag und der Prellung hinter dem rechten Ohr. Dasselbe gilt für die vom Privatkläger geltend gemachte Rissquetschwunde im Mundbereich. Unter diesen Umständen ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger eine Rissquetschwunde im Mundbereich und eine Prellung hinter dem rechten Ohr zugefügt hat. Dasselbe gilt für die weiter angeklagte Prellung an den Handgelenken. Aus den Fotos ist zwar eine Rötung auf einem Handgelenk ersichtlich, es ist jedoch auch hier auf die massgeblichen Feststellungen bzw. nicht erfolgten Feststellungen der Ärzte abzustellen, welche den Privatkläger unmittelbar untersuchten. Entsprechend ist nicht erstellt, dass der Privatkläger aus der Auseinandersetzung Prellungen an einem oder beiden Handgelenken erlitt.

- 17 -

E. 5.2

Massgebliche Aussagen Die Vorinstanz hat die massgeblichen Aussagen des Beschuldigten, des Privatklägers, des Zeugen C._____ und der Zeugin H._____ (der Ehefrau des Beschuldigten) korrekt wiedergegeben, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 45 S. 14 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Sie kam im Wesentlichen zum Schluss, die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugin H._____ seien unglaubhaft, während jene des Privatklägers und des Zeugen C._____ sie überzeugten. Obwohl der Zeuge C._____

lediglich von einem Schlag berichtet habe, überzeugten die glaubhaften Aussagen des Privatklägers. Der Zeuge C._____ habe das Geschehen von einer gewissen Distanz beobachtet und auch die übrigen Verletzungen – der Verletzung an der Lippe und am Jochbeinbogen – deuteten auf mehrere Schläge hin, wobei zu Gunsten des Beschuldigten nach einem Schlag gegen das Jochbein lediglich von einem zweiten Schlag von geringerer Heftigkeit gegen die Lippe des Privatklägers auszugehen sei (vgl. Urk. 45 S. 18 f.). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie erwähnt lässt sich nicht er- stellen, dass der Privatkläger eine Rissquetschwunde an der Lippe aus der Aus- einandersetzung mit dem Beschuldigten erlitt. Die behandelnden Ärzte stellten eine solche Verletzung am Mund nicht fest und auch der Privatkläger kann sich an ihren Ursprung nicht erinnern. Entsprechend kann auch nicht mit rechts- genügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine solche Verletzung in der Auseinandersetzung erlitten wurde. Auch wenn in diesem Punkt der Darstellung des Beschuldigten gefolgt wird, wo- nach er lediglich einmal zugeschlagen habe, ist festzuhalten, dass dessen ge- samte Aussagen keineswegs genügend zuverlässig und glaubhaft erscheinen, um den Sachverhalt anhand von ihnen zu erstellen. Der Beschuldigte schilderte das Vorgefallene detailarm, verharmlosend und lückenhaft. Aus seinen Aus- führungen kann nicht nachvollzogen werden, weshalb er sich veranlasst sah, den im Fahrzeug sitzenden Privatkläger ins Gesicht zu schlagen. Ihm drohte keine er- kennbare Gefahr durch diesen. Dasselbe gilt im Übrigen auch für den Schlag mit dem Radmutternschlüssel, den er aus Furcht vor dem nunmehr stehenden Privat- kläger ausgeführt haben will. In seiner Einvernahme an der Berufungsverhand-

- 18 - lung führte der Beschuldigte zwar (erstmal) aus, der Privatkläger habe gesagt, wenn er jetzt aussteige, würde er ihn (den Beschuldigten) töten (vgl. Prot. II S. 9). Der Beschuldigte räumte aber ein, den Radmutternschlüssel im Auto geholt zu haben und damit zum Privatkläger gegangen zu sein. Dies steht im Widerspruch zu seinen Ausführungen vor Vorinstanz (vgl. Prot. I S. 9), wonach er zum Auto gegangen sei, den Radmutternschlüssel in die Hand genommen und dort ge- wartet habe, bis der Privatkläger auf ihn losgegangen sei. Die Aussagen des Be- schuldigten, er habe sich mit dem Radmutternschlüssel lediglich schützen wollen und der Privatkläger habe gesagt, wenn er jetzt aussteige, werde er ihn (den Be- schuldigten) töten, sind vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptungen zu quali- fizieren. Aus den Ausführungen des Beschuldigten erhellt nicht, weshalb er einen Angriff des Privatklägers auf sich befürchtet bzw. weshalb er aufgrund seiner Hilflosigkeit wegen seines Gebrechens unter panikartiger Angst gelitten haben will. So hatte er kurz zuvor furcht- und skrupellos dem im Auto sitzenden und da- mit in dieser Lage zur Gegenwehr unfähigen Privatkläger unvermittelt mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Seine Darstellung ist widersprüchlich, unlogisch und erscheint unglaubhaft, weshalb seine Aussagen zur Erstellung des Sachver- halts nicht herangezogen werden können. Dasselbe gilt für die Aussagen der Zeugin H._____. Als Ehefrau des Beschuldig- ten hat sie ein offenkundiges Interesse am Prozessausgang. Sie bemühte sich of- fenkundig, den Beschuldigten in einem guten Licht darzustellen und schilderte, dass dieser "ganz ruhig" gewesen sei, als er aus seinem Auto gestiegen sei (Urk. 5/3 S. 4). Einen Faustschlag des Beschuldigten will sie nicht gesehen haben und sie wisse auch nicht, wer von beiden Kontrahenten aggressiver gewesen sei. Sie könne sich nicht erinnern, dass der Beschuldigte einen Radmutternschlüssel aus dem Auto geholt habe und sie habe nicht gesehen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger damit auf den Kopf geschlagen habe (Urk. 5/3), obwohl dies wie auch der Faustschlag vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt wird. Ihre sol- cherart geschilderten Aussagen sind daher weder geeignet, den Beschuldigten zu belasten noch zu

entlasten.

- 19 - Wenn die Vorinstanz die Aussagen des Privatklägers demgegenüber als glaubhaft einstuft, kann dieser Einschätzung nicht beigespflichtet werden. Auch seine Aussagen sind nicht zuverlässig genug, um auf sie abzustellen. So will der Privatkläger mehrfach vom Beschuldigten mit dem Radmutternschlüssel auf den Kopf geschlagen worden sein (Urk. 4/1 S. 2 "Er schlug mich mit dem Radschlüssel mit voller Wucht gegen den Schädel. Er schlug mehrmals zu."), was sich mit der ärztlich festgestellten Verletzung einer Rissquetschwunde am Kopf nicht vereinbaren lässt. Bei mehreren Schlägen wären deutlich stärkere Kopfverletzungen zu erwarten. Dasselbe gilt für die Behauptung des Privatklägers, er habe die Schläge mit dem Radmutternschlüssel mit den Armen abgewehrt. Gegebenenfalls hätte er erhebliche Verletzungen an den Handgelenken oder Armen erlitten, welche von den Ärzten dokumentiert worden wären. Zudem ist davon auszugehen, dass eine solche Szene dem unbefangenen Zeugen C._____ im Gedächtnis geblieben wäre, wäre sie doch aufgrund ihrer Brutalität sehr eindrücklich. Das Fehlen eines entsprechenden Geschehens in den Aussagen des Zeugen C._____ lässt darauf schließen, dass dieses nicht stattfand. Zusammengefasst erscheinen auch die Ausführungen des Privatklägers übertrieben und nicht zuverlässig genug, weshalb entgegen der Vorinstanz darauf nicht abgestellt werden kann. Im Gegensatz zu allen anderen befragten Personen hat der Zeuge C._____ kein erkennbares Interesse am Verfahrensausgang. Er schilderte den gesamten von ihm wahrgenommenen Ablauf klar, detailliert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Teilweise stützen seine Ausführungen die Version des Beschuldigten wie beispielsweise hinsichtlich des schikanösen Versperrens der Wegfahrt durch den Privatkläger oder in Bezug auf einen einmaligen Faustschlag bzw. einmaligen Schlag mit dem Radmutternschlüssel. Andererseits stützt er die Version des Privatklägers teilweise, indem er bestätigte, dass der Faustschlag ohne Vorwarnung bzw. ohne verbale Provokation des Privatklägers erfolgt sei und dass sich Letzterer in der Auseinandersetzung auffallend ruhig verhalten habe, während der Beschuldigte aggressiv gewesen sei. Die Aussagen des Zeugen C._____ erscheinen daher sehr ausgeglichen und neutral. Übertreibungen oder Verharmlosungen sind nicht erkennbar. Seine Aussagen sind daher zur Erstellung des Sachverhalts

- 20 - heranzuziehen, zumal die übrigen objektiven Beweismittel, namentlich die festgestellten Verletzungen, mit seinen Schilderungen nahtlos übereinstimmen.

E. 5.3

Sachverhaltserstellung Gestützt auf die massgeblichen Verletzungen und den glaubhaften Aussagen des Zeugen C._____ lässt sich folgender Sachverhalt erstellen: Der Privatkläger blockierte die Ausfahrt des Beschuldigten kurzfristig. Gestützt auf die Aussagen des Zeugen C._____ ist davon auszugehen, dass sich vor oder hinter dem Privatkläger keine Fahrzeuge befanden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Privatkläger dem Beschuldigten grundlos den Weg versperrte bzw. seinerseits an der Wegfahrt nicht gehindert wurde, womit der Privatkläger den Anstoss der Auseinandersetzung gab. Der Zeuge C._____ konnte nicht ins Innere der Fahrzeuge sehen. Es erscheint jedoch naheliegend, dass sich der Privatkläger und der Beschuldigte zunächst mit Gesten bedachten. Soweit der Beschuldigte geltend macht, er habe den Privatkläger seinerseits nicht beschimpft, erscheint dies angesichts seiner widersprüchlichen Aussagen unglaubhaft. Der Beschuldigte stieg in der Folge aus seinem Auto aus, ging zum Fahrzeug des Privatklägers und schlug mit der rechten Faust durchs offene Fahrerfenster ins Gesicht

des im Fahrzeug sitzenden Privatklägers. Dabei handelte es sich um einen einmaligen Schlag, bei welchem der Privatkläger die in der Anklage beschriebenen Verletzungen erlitt, mit Ausnahme der kleinen Rissquetschwunde im Mundbereich und der Prellung hinter dem Ohr. Soweit der Beschuldigte geltend macht, er sei vor dem Faustschlag bzw. auf dem Weg zum Fahrzeug des Privatklägers von diesem verbal beschimpft oder bedroht worden, erscheint dies unglaubhaft und lässt sich nicht erstellen. Der Zeuge C._____ führte hierzu deutlich und glaubhaft aus: "[Der Beschuldigte schlug] mit der rechten Faust gegen den Kopf. Er hat ausgeholt und schlug. Es war wuchtig. Es kam ohne Vorwarnung, es kam zu keinem Wortgefecht vorher." (Urk. 5/4 S. 3).

- 21 - Unmittelbar nach dem Schlag begab sich der Zeuge C._____ zum Privatkläger, welcher aus dem Auto ausstieg. Die ebenfalls herbeigeeilte Zeugin H._____ verhinderte, dass der Beschuldigte und der Privatkläger aufeinander losgingen. Die beiden sprachen Türkisch miteinander, weshalb der Zeuge C._____ den Inhalt des Gesprächs nicht verstand (Urk. 5/4 S. 4). Aufgrund der Umstände liegt es nahe, dass sich beide gegenseitig beschimpften. Nicht erstellen lässt sich jedoch, dass einer den anderen bedrohte. Der Privatkläger war gemäss der glaubhaften Schilderung des Zeugen C._____ trotz des Faustschlages "sehr ruhig", was ungewöhnlich erscheint, zumal zu erwarten wäre, dass eine geschlagene Person wütend wird. Der Zeuge erklärte sich diesen Umstand damit, dass der Privatkläger vom Schlag benommen sein musste. Dieser Umstand erscheint originell und es leuchtet ein, dass sich der Zeuge daran erinnern konnte und ihn sich als inneren Vorgang mit einer Benommenheit erklärte. Die Schilderung des Zeugen C._____ wirkt durch solche Details sehr glaubhaft. Der Beschuldigte war gemäss den Aussagen des Zeugen C._____ demgegenüber sehr aggressiv und wollte auf den Privatkläger los, was die Zeugin H._____ jedoch verhinderte. Daraufhin ging der Beschuldigte zum Auto zurück und holte dort einen Radmutternschlüssel. Er stürmte – so der Zeuge C._____ weiter – auf den Privatkläger zu, holte mit dem Radmutternschlüssel aus und schlug damit auf dessen Schädel. Dabei hielt er den Radmutternschlüssel am langen Ende. Der Privatkläger begann zu bluten. Die Zeugin H._____ beruhigte den Beschuldigten und die beiden gingen zurück zu ihrem Auto. Er (der Zeuge C._____) hinderte die beiden jedoch in der Folge an der Wegfahrt (vgl. Urk. 5/4). Mit diesen glaubhaften Schilderungen des Zeugen ist auch die Sachdarstellung des Beschuldigten widerlegt, wonach er ängstlich gewesen sei und den Radmutternschlüssel dem Privatkläger zunächst gezeigt habe, um ihn von einem Angriff abzuhalten. Ebenso ist seine Darstellung widerlegt, wonach der Schlag später aus einem Gerangel heraus bzw. unter Verteidigung der Zeugin H._____ erfolgt sei. Mit anderen Worten lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte den Privatkläger mehr als einmal mit der Faust oder ihn mehr als einmal mit dem Radmutternschlüssel schlug bzw. zu schlagen versuchte. Weiter lässt sich nicht erstellen, dass der Privatkläger im Mundbereich oder an den Handgelenken verletzt wurde oder vom Beschuldigten bedroht wurde. Der Beschuldigte ist mithin vom Vorwurf der Drohung bzw. des Versuchs hierzu freizusprechen. Im Übrigen ist der Sachverhalt der Anklage erstellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Privatkläger die Auseinandersetzung provozierte, indem er den Beschuldigten ohne erkennbaren Grund am Wegfahren hinderte.

E. 5.4

Vorsatz

E. 5.4.1

Rechtliches Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und Abgrenzungen zwischen Tatlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB, einfacher und schwerer Korpverletzung i.S.v. Art. 122 StGB bzw. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie einem Versuch i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB unter Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung sorgfaltig erortert (Urk. 45 S. 29 ff.). Auf diese Erwagungen kann zwecks der Vermeidung unnotiger Wiederholungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Hinblick auf die Erstellung des Vorsatzes ist Folgendes festzuhalten: Eventualvorsatz ist nach standiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Tater die Tatbestandsverwirklichung fur moglich halt, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg fur den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwunscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis; vgl. auch Art. 12 Abs. 2 StGB). Ob der Tater die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht – bei Fehlen eines Gestandnisses der beschuldigten Person – aufgrund der Umstande entscheiden. Dazu gehoren die Grosse des dem Tater bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggrunde des Taters und die Art der Tathandlung. Je grosser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto naher liegt die Schlussfolgerung, der Tater habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 mit - 23 - Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Taters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrangte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernunftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3 mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann auch vorliegen, wenn sich der Eintritt des tatbestandsmassigen Erfolgs statistisch gesehen nur relativ selten verwirklicht. Doch darf in diesem Fall nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Moglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme und damit auf Eventualvorsatz geschlossen werden. Vielmehr mussen weitere Umstande hinzukommen (BGE 131 IV 1 E. 2.2 mit Hinweis). Was der Tater wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen, ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begrundet ist (Urteil des Bundesgerichtes 6S.280/2006 vom 21. Januar 2007 mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Da sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise uberschneiden, hat der Sachrichter die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen moglichst erschopfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umstanden er auf Eventualvorsatz geschlossen hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlassigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsatzlich als auch der bewusst fahrlassig handelnde Tater wissen um die Moglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes uberein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlassig handelnde Tater vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als moglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfullung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenuber nimmt der eventualvorsatzlich handelnde Tater den Eintritt des als moglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht erforderlich ist, dass der Tater den Erfolg "billigt" (Urteil des Bundesgerichtes 6S.169/2003 vom 21. November 2003, E. 2).

- 24 - Die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Schlägen ins Gesicht hängt von den konkreten Tatumständen ab. Massgeblich sind demnach insbesondere die Heftigkeit des Schlags und die Verfassung des Opfers (Urteil des Bundesgerichtes 6B_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2.2.1 und 2.4.1 m.w.H.).

E. 5.4.2

Faustschlag Die Vorinstanz ging davon aus, die vom Privatkläger erlittene Jochbogenprellung erreiche die erforderliche Schwere für die Erfüllung des objektiven Tatbestands der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht (vgl. Urk. 45 S. 30). Dies trifft zu. Zu den rechtlichen Grundlagen kann vorab auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 45 S. 29 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten: Es ist erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger einen wuchtigen Faustschlag unvermittelt gegen das Gesicht verpasste, nachdem dieser ihm die Ausfahrt aus dem Parkplatz versperrte und sie gegenseitig beleidigende Gesten ausgetauscht hatten. Der Privatkläger war auf den Faustschlag nicht vorbereitet und musste auch nicht damit rechnen, zumal er auf dem Fahrersitz relativ ungeschützt und wehrlos war. Auch ist erstellt, dass der Privatkläger dabei letztlich einzig eine Jochbogenprellung erlitten hat. Doch muss die Energie eines Faustschlages gegen das Gesicht einer Person im Fahrersitz üblicherweise von deren Gesicht bzw. Kopf absorbiert werden, namentlich wenn die Ausweichmöglichkeiten des Kopfes der Person aufgrund der Nackenstütze oder aufgrund der Tatsache, dass die Person angegurtet ist, beschränkt sind. Weil der Faustschlag des Beschuldigten wuchtig war und gegen das Gesicht des im Fahrersitz sitzenden Privatklägers ausgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte das hohe Risiko einer nicht mehr nur momentanen, harmlosen Störung des Wohlbefindens des Privatklägers in Kauf nahm. Hinweise dafür, dass der Beschuldigte dem Privatkläger direktvorsätzlich körperliche Beeinträchtigungen zufügen wollte, die als einfache Körperverletzungen zu qualifizieren sind, bestehen jedoch keine.

- 25 -

E. 5.4.3

Schlag mit dem Radmutternschlüssel Wie erwähnt, war der Beschuldigte war gemäss den Aussagen des Zeugen C. _____ in der zweiten Phase sehr aggressiv, während der Privatkläger sehr ruhig war. Entgegen seiner Darstellung musste der Beschuldigte nicht mit einem Angriff des Privatklägers rechnen, und dies, obwohl er den Privatkläger zuvor ohne Vorwarnung einen Faustschlag versetzt hatte. Beide Kontrahenten wurden von der Zeugin H. _____ zurückgehalten, welche offensichtlich eine Eskalation verhindern wollte. Gleichwohl begab sich der Beschuldigte zu seinem Auto, holte den Radmutternschlüssel mit ca. 465 Gramm Gewicht und einer Länge von 31 cm, stürmte damit auf den Privatkläger zu, holte mit dem Radmutternschlüssel aus und schlug ihm damit – erneut ohne Vorwarnung – auf den Kopf. Der Privatkläger erlitt dadurch eine blutende Rissquetschwunde ca. 3 cm vom Scheitel. Diese Verletzung war gemäss Arztbericht nicht lebensgefährlich. Bleibende Schäden seien eher unwahrscheinlich bis auf ästhetische Folgen. Dem Privatkläger wurde für den Tag des Ereignisses eine Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 6/4). Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass diese Verletzungen vom Vorsatz des Beschuldigten getragen waren, handelt es sich doch um verhältnismässig geringe Verletzungen im Verhältnis zu Verletzungen, welche durch Schläge mit

Eisenstangen gegen den Kopf üblicherweise entstehen. Angesichts dieser erlittenen Verletzungen ist mit der Vorinstanz auf eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB zu schliessen. Weiter kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass der Kopf gegenüber Schlägen, Tritten und Stössen besonders sensibel ist. Erst recht gilt dies auch für einen Schlag mit einer Metallstange bzw. einem Radmutternschlüssel als Tatwerkzeug auf den Kopf. Dies musste auch dem Beschuldigten bewusst sein. Der Privatkläger war durch den ersten Schlag bereits benommen bzw. sehr ruhig. Gleichwohl störte sich der Beschuldigte weiterhin an dessen Verhalten. Zur Beendigung der Auseinandersetzung, bei welcher er als einziger aggressiv auftrat, holte er einen Radmutternschlüssel, stürmte damit auf den Privatkläger zu, holte aus und schlug ihm den Radmutternschlüssel auf den Kopf. Es ist nicht ersicht-

- 26 - lich, dass er sich bei seinem Schlag zurückhielt, zumal er offenkundig sehr erobost war und keineswegs darauf vertrauen konnte, dass der Schlag lediglich eine einfache Körperverletzung bewirken würde. Entsprechend ist sein Verhalten als schwere Pflichtverletzung zu werten und es bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte dem Privatkläger durch den Schlag eine schwere Verletzung zufügt. Der Beschuldigte hat eine solche Verletzung somit in Kauf genommen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Körperverletzungen

E. 8

Jahre festzusetzen. 2. Ausschreibung im Schengener-Informationssystem (SIS) Auch an dieser Stelle kann erneut auf die rechtlichen Ausführungen sowie die zutreffende Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 S. 50; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Voraussetzungen zum Eintrag in das SIS sind erfüllt, zumal die Türkei kein Mitgliedsstaat ist und die Tatschwere einen Eintrag im SIS ohne Weiteres rechtfertigt. VIII. Zivilansprüche 1. Schadenersatz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.